

gen, privilegierte oder hypothekarische Forderungen haben, aufgefordert: die dort, zur Wahrung ihrer Rechte erforderlichen, vorschriftsmäßigen Einschreibungen bei dem Hypotheken-Bewahrer des Haupt-Ortes des Arrondissements, worin die beschwerten Güter liegen, zur rechten Zeit, und zwar vor dem 31. Juli d. J., zu bewirken.

51. Bocholt den 12. Juli 1810. (R. b. Kopf- und Extra-Steuer.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Unter Bezeichnung der in den Zeitumständen liegenden Ursachen der seitherigen erhöhten Steuerbeiträge, und nach Erörterung des obwaltenden Bedürfnisses zur fortwährend nöthigen Unterhaltung des Rheinbundes-Contingentes, zur Kostenbestreitung der neuen Grundsteuer-Regulirung und zur Deckung der übrigen auf dem Extra-Steuerfonds haftenden Landeslasten im zweiten Semester des laufenden Jahres, wird:

- 1) eine allgemeine Kopfsteuer und
 - 2) eine extraordinäre Steuer, nach Maßgabe der (mehrfach modificirten) Verordnung vom 28. November 1803 (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben.
- Zugleich wird, nebst ausführlicher Vorschrift über die Umlageart und die Höhe der Beiträge dieser beiden Steuern, u. A. bestimmt:

a) daß die Kopfsteuer, im Betrage von 8 Ggr., von allen Unterthanen und Einwohnern, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Standes und der Religion, erhoben werden soll, welche am Ende August d. J. bereits 17 Jahre alt sind und das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in so fern sie nicht zu den gewöhnlichen monatlichen Schatzungen überhaupt, oder aber zu der Extra-Steuer $\frac{1}{3}$ Rthlr. und mehr beitragen, oder Ausländer ohne eigenen Haushalt, oder wirklich arm sind;

b) daß die Extra-Steuer nach speziell vorgeschriebenen, mehrfach abgeänderten Sätzen und in den herkömmlichen Quoten einfach, doppelt und resp. dreifach entrichtet werden muß;

c) daß anstatt der Kappensaatz-Laxe, die am 27. und 29. Juli v. J. (Nr. 42 d. S.) festgesetzten Fruchtpreise bei der Reduktion der Naturalerträge angewendet werden sollen, und

d) daß die Kopfsteuer in den nächsten vier Monaten in Quartalkraten, die Extra-Steuer aber am Ende August und medio October d. J. in zwei Hälften erhoben und deren Erträge sofort an den General-Schatzungs-Empfänger abgeliefert werden müssen.

52. Anholt den 4. Juni und Ahaus den 20. Juli 1810.
(R. b. Markentheilungen ic.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ic. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg ic.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ic.

Wir haben zur mehrern Beförderung des Markentheilungs-Geschäfts, sowohl in Betreff der Stimmgerechtigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verordnung vom 14. August und 16. November 1809 (Nr. 44 d. S.) schon beabsichtigten schleunigen und unpartheiischen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1) Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Frei-Bauern, Siz und Stimme haben und führen; wo letztern aber frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markengerichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.

2) Die billige Observanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Konventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schatzpflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehreren Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3) Ueber die Fragen:

a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimm-Recht einzuräumen,